

## Regelungen zu Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Vergleich

Mehr Demokratie e.V., Landesverband Baden-Württemberg, November 2015

### 1) Einwohnerantrag

	<b>Bayern</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Baden-Württemberg</b>
Sind alle <b>Themen</b> erlaubt, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen?	Ja, alle Themen sind erlaubt	Ja, alle Themen sind erlaubt	Nein, gleicher Ausschlusskatalog wie bei Bürgerbegehren (ausgeschlossen sind also insb. Tarife und Entgelte, Bauleitplanung nach dem Aufstellungsbeschluss, Weisungsaufgaben, innere Organisation, Haushaltssatzung), sowie zusätzlicher Ausschluss von Themen, zu denen ein gesetzliches Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren stattfindet oder stattgefunden hat.
Wird die Antragstellung durch eine <b>Frist</b> eingeschränkt, falls der Antrag im Widerspruch zu einem Gemeinderatsbeschluss steht?	Keine zeitliche Einschränkung	Keine zeitliche Einschränkung	<i>Bis 2015:</i> Binnen 2 Wochen nach dem Gemeinderatsbeschluss <i>Ab 2016:</i> Binnen 3 Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss

Wann kann ein <b>erneuter Antrag</b> zum gleichen Thema eingereicht werden?	Frühestes 1 Jahr nach einem Antrag zum gleichen Thema	<i>Bis 2015:</i> Frühestens in der nächsten Amtsperiode des Gemeinderats	Nie mehr, falls der Antrag im Widerspruch zu einem irgendwann früher gefassten Gemeinderatsbeschluss steht. Frühestens 1 Jahr nach einem Antrag zum gleichen Thema, falls kein Widerspruch zu einem früher gefassten Gemeinderatsbeschluss besteht (der auch darin bestehen kann, dass der Gemeinderat einen früheren Einwohnerantrag abgelehnt hat!)
		<i>Bis 2016:</i> Frühestens 2 Jahre nach einem Antrag zum gleichen Thema	
Wer ist zur Antragstellung <b>berechtigt</b> ?	Bürger ab 18 Jahren	<i>Bis 2015:</i> Einwohner ab 16 Jahren	<i>Bis 2013:</i> Bürger ab 18 Jahren
		<i>Ab 2016:</i> Einwohner ab 14 Jahren	<i>Bis 2015:</i> Bürger ab 16 Jahren
<b>Unterschriftenquorum</b> für den Antrag	1 %	<i>Bis 2015:</i> 2 bis 5 % in Abhängigkeit von der Gemeindegröße, maximal 2000 Unterschriften	<i>Bis 2015:</i> 2,1% bis 3,0 % in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Ausnahme Stuttgart: 1,4 %)
		<i>Ab 2016:</i> Einheitlich 2% für alle Gemeinden, maximal 2000 Unterschriften	<i>Ab 2016:</i> 1,5% bis 3,0% in Abhängigkeit von der Gemeindegröße, maximal 2500 Unterschriften
Anträge auch auf <b>Landkreisebene</b> (an Kreistage) möglich?	Ja	Ja	Nein

## 2) Bürgerbegehren

	<b>Bayern</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Baden-Württemberg</b>
Sind alle <b>Themen</b> erlaubt, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen?	Keine bedeutsamen Themenausschlüsse	Ausgeschlossen sind: Abgaben und Tarife; Bauleitplanung komplett; Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre	<i>Bis 2015:</i> Ausgeschlossen sind: Abgaben und Tarife; Bauleitplanung komplett <i>Ab 2016:</i> Ausgeschlossen sind: Abgaben und Tarife; Bauleitplanung ab 3 Monate nach dem verfahrenseinleitenden Beschluss des Gemeinderats
Ist ein <b>Kostendeckungsvorschlag</b> eine Zulassungshürde?	Nein	<i>Bis 2015:</i> Ja <i>Ab 2016:</i> Nein	Ja
Wird die Antragstellung durch eine <b>Frist</b> eingeschränkt, falls der Antrag im Widerspruch zu einem Gemeinderatsbeschluss steht?	Keine zeitliche Einschränkung	Binnen 4 Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss	<i>Bis 2015:</i> Binnen 1,5 Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss <i>Ab 2016:</i> Binnen 3 Monaten nach dem Gemeinderatsbeschluss
<b>Unterschriftenquorum</b> für das Bürgerbegehren	3% bis 10% in Abhängigkeit von der Gemeindegröße	<i>Bis 2015:</i> 8,5% bis 10% in Abhängigkeit von der Gemeindegröße <i>Ab 2016:</i> 5% bis 9% in Abhängigkeit von der Gemeindegröße	<i>Bis 2015:</i> 7% bis 10% in Abhängigkeit von der Gemeindegröße <i>Ab 2016:</i> Einheitlich 7% für alle Gemeinden

### 3) Bürgerentscheide

	<b>Bayern</b>	<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>Baden-Württemberg</b>
Welche Mehrheit ist im Gemeinderat erforderlich, um einen Bürgerentscheid einzuleiten? ( <b>Ratsreferendum</b> )	Einfache Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte	Einfache Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte	Zwei-Drittel-Mehrheit aller existierenden Gemeinderäte
Kann der Gemeinderat bei einem durch Bürgerbegehren eingeleiteten Bürgerentscheid einen eigenen <b>Alternativvorschlag</b> mit zur Abstimmung stellen und ist dafür eine <b>Stichfrage</b> vorgesehen?	Ja	Ja	Nein
Ist in den Informationsmaterialien der Gemeinde zum Bürgerentscheid nicht nur die Meinung der Gemeindeorgane, sondern auch die der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens darzustellen?	Ja	<i>Bis 2015: Nein</i>	<i>Bis 2015: Nein</i>
		<i>Ab 2016: Ja</i>	<i>Ab 2016: Ja</i>
Welches Zustimmungsquorum ist beim Bürgerentscheid zu überwinden?	10% in Gemeinden über 100.000 Einwohnern 15 % in Gemeinden von 50.000 bis 100.000 Einwohnern 20% in Gemeinden unter 50.000 Einwohnern	<i>Bis 2015: 20%</i>	<i>Bis 2015: 25 %</i>
		<i>Ab 2016: 15 %</i>	<i>Ab 2016: 20 %</i>